

Gemeinde Kirchlindach / Zollikofen

**Publikation öffentliche Planaufgabe nach Art. 60 BauG
Überbauungsordnung; Sanierung Mischabwasserdruckleitung Hubel**

(koordiniertes Verfahren nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b KoG; die Überbauungsordnung gilt nach Art. 88 Abs. 6 BauG und Art. 43 Abs. 1 SG als Baubewilligung; sie legt das Bauvorhaben mit der Genauigkeit einer Baubewilligung fest)

Der Gemeinderat Kirchlindach bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 09. Juni 1985 die Überbauungsordnung „Sanierung Mischabwasserdruckleitung Hubel“ zur öffentlichen Auflage. Das Bauvorhaben sieht die abwassertechnische Erschliessung durch die Gemeinde Kirchlindach im oben erwähnten Gebiet vor. Ca. 25m der Leitung befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Zollikofen.

Die öffentliche Auflage der vorerwähnten Überbauungsordnung erfolgt gestützt auf Art. 28 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996, Art. 21 und 22, des Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 sowie Art. 88 Abs. 6 des Kantonalen Baugesetzes vom 09. Juni 1985.

Folgende Akten werden öffentlich aufgelegt:

1. Überbauungsordnung «Sanierung Mischwasserdruckleitung Hubel» mit Baugesuch bestehend aus:

- Überbauungsordnung (Situation 1:500) mit Vorschriften
- Technischer Bericht
- Ausführungsprojekt (Situation 1:500)
- Quer- und Längsprofil

2. Projektdaten

Bauherrschaft:	Einwohnergemeinde Kirchlindach, 3038 Kirchlindach
Projektverfasser:	H.R. Müller, 3047 Bremgarten
Bauvorhaben:	Sanierung Mischwasserdruckleitung Hubel
Parzellen Nrn.:	187, 375, 415, 733, und 831
Ausnahmen:	Bauen ausserhalb des Baugebietes Bauen im Gewässerraum

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

3. Auflageort und Auflagedauer

Die Akten liegen vom 11.07.2018 bis 10.08.2018 bei der Bauverwaltung Kirchlindach, Lindachstrasse 17, 3038 Kirchlindach während den Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **10.08.2018**.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet der Gemeindeverwaltung Kirchlindach einzureichen. Ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Es ist vorgesehen, allfällige Einspracheverhandlungen in der KW 34/35 durchzuführen.